

Regionale Verteilung von Geflüchteten

Steuerungswirkung, Arbeitsmarktintegration
und Schlussfolgerungen für Österreich

1 Einleitung

Die regionale Verteilung geflüchteter Menschen ist nicht nur eine integrationspolitische, sondern auch eine arbeitsmarktpolitische Frage. In Österreich zeigt sich seit Jahren eine starke Binnenmigration anerkannter Schutzberechtigter nach Wien. Dahinter stehen Erwartungen an bessere Beschäftigungsmöglichkeiten, ein größeres Angebot an Unterstützungsleistungen sowie an bestehende soziale Netzwerke. Die verfügbaren Daten zeigen jedoch, dass ein Umzug in die Bundeshauptstadt nicht automatisch mit besseren Arbeitsmarktchancen verbunden ist. Teilweise weisen geflüchtete Personen, die in anderen Städten oder in ländlichen Regionen leben, mehr Beschäftigungstage und höhere Jahreseinkommen auf.

Vor diesem Hintergrund wird immer wieder diskutiert, ob und wie die regionale Verteilung geflüchteter Menschen stärker gesteuert werden sollte. Deutschland verfügt seit 2016 über weitreichende Regelungen, mit denen der Wohnort anerkannter Schutzberechtigter zeitlich befristet eingeschränkt werden kann. Die inzwischen vorliegenden Evaluierungen erlauben eine differenzierte Einschätzung: Räumliche Mobilität lässt sich damit deutlich reduzieren, positive Wirkungen auf die Arbeitsmarktintegration sind jedoch, wenn überhaupt, eher kurzfristig nachweisbar. Der vorliegende Beitrag der Arbeitsmarktforscherin Andrea Egger¹ stellt zentrale Befunde zur regionalen Mobilität der Flüchtlingskohorte 2015/2016 in Österreich dar, fasst die Erfahrungen mit dem deutschen Modell zusammen und diskutiert daraus ableitbare Handlungsoptionen für Österreich.

2 Der Verbleib der Flüchtlingskohorte 2015/2016

In Österreich zogen in den letzten Jahren geflüchtete Personen nach Anerkennung des Schutzstatus häufig nach Wien um. Dabei spielten die Erwartungen der geflüchteten Personen an leichtere Integrations- und Arbeitsmöglichkeiten in Wien sowie die leichte Anbindung an Communities eine Rolle. Auch die unterschiedlichen Wohn- und Mobilitätskosten bzw. Sozialleistungen dürften als Push- bzw. Pull-Faktoren relevant gewesen sein.² Für den regionalen Arbeitsmarkt in und um Wien stellte der Zuzug jedoch eine Herausforderung dar, und die Erwartung an leichter verfügbare Arbeitsplätze erfüllte sich nicht unbedingt, wie die folgenden Kohortendaten zeigen.

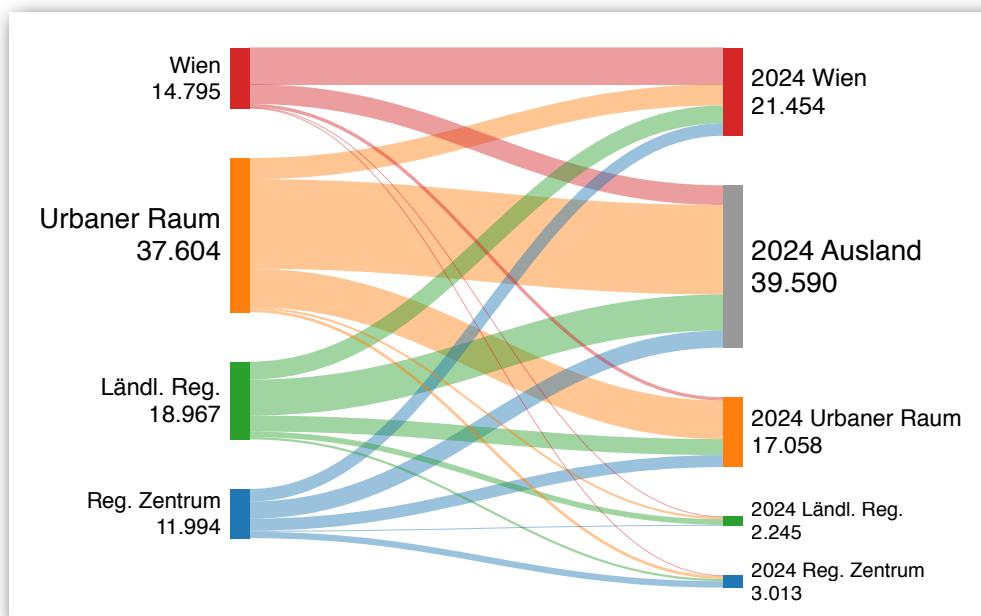
Personen, die 2015/2016 als Asylsuchende nach Österreich kamen, wurden zunächst überwiegend in Sammelunterkünften untergebracht. Ihr erster Wohnsitz lag zu 18 Prozent in Wien, zu 45 Prozent in anderen größeren Städten oder deren Umland, zu 14 Prozent in regionalen Zentren beziehungsweise deren Umland und zu 23 Prozent in ländlichen Regionen. Rund 53 Prozent dieser Kohorte lebten 2024 noch in Österreich, allerdings häufig an anderen Orten, wie Abbildung 1 (siehe Seite 2) zeigt. Kohorten der Folgejahre wanderten hingegen mehrheitlich wieder ab.

Für die spätere Arbeitsmarktintegration erwiesen sich Erstwohnsitz und Binnenmobilität als bedeutsam, wie die Analysen von Gamper et al. (2026) zeigen: Personen, die 2015/2016 zunächst in Wien untergebracht wurden oder später nach Wien zogen und 2024 noch in Österreich lebten, waren nur zu 56 beziehungsweise 61 Prozent zumindest an einem Tag des Jahres 2024 vollversichert beschäftigt. Deutlich höher lagen die entsprechenden Beschäftigungsanteile bei jenen, die in anderen urbanen, kleinstädtischen oder ländlichen Regionen lebten beziehungsweise dorthin übersiedelten: Sie erreichten

¹ www.evacon.at. Generell zum Thema »Migration und Flucht« vgl. auch Egger 2026..

² Vgl. Hajek 2017.

Abbildung 1: Mobilität der Ankunfts kohorte 2015/2016 bis 2024, absolute Zahlen



Quelle: Gamper et al. 2026, Seite 79, Tabelle 9c, eigene Darstellung. Anmerkung: Wanderungen innerhalb derselben Kategorie, also beispielsweise von einer ländlichen Region in eine andere, sind nicht dargestellt. In die Kategorie »Ausland« fallen alle Personen der Kohorte, die 2024 nicht mehr in Österreich leben

78 bis 86 Prozent. Die höchsten Beschäftigungsanteile wiesen jene wenigen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten auf, die 2015/2016 in ländlichen Regionen unterkamen und dort verblieben (85 Prozent) oder später in ländliche Regionen zogen (82 bis 86 Prozent). Ein möglicher Erklärungsfaktor liegt in der anhaltenden Arbeitskräftenachfrage in einigen ländlichen, tourismusgeprägten Regionen.³

Auch die Zahl der Beschäftigungstage verweist auf regionale Unterschiede. Personen mit Erstwohnsitz und Verbleib in Wien waren 2024 im Durchschnitt 274 Tage beschäftigt; bei Personen, die aus den Bundesländern nach Wien zogen, lag dieser Wert nur bei 265 bis 268 Tagen. Demgegenüber kamen Personen, die ursprünglich in ländlichen Regionen untergebracht wurden und dort verblieben, auf durchschnittlich 305 Beschäftigungstage. Personen, die aus Wien oder anderen urbanen Gebieten in ländliche Regionen zogen, erreichten je nach Herkunftsregion 282 bis 307 Beschäftigungstage. Dieses Muster zeigt sich auch bei den Jahreseinkommen: Personen, die in Wien blieben oder dorthin zogen, erzielten 2024 im Bundesländervergleich die niedrigsten Jahreseinkommen, während Schutzberechtigte außerhalb Wiens deutlich höhere Jahreseinkommen erreichten.⁴

³ Der Begriff »Beschäftigungsanteil« wird hier verwendet, weil sich die dargestellten Prozentwerte auf den Anteil jener Personen beziehen, die im Jahr 2024 zumindest an einem Tag vollversichert beschäftigt waren. Es handelt sich damit nicht um eine Beschäftigungsquote im engeren arbeitsmarktstatistischen Sinn. Vgl. Gamper et al. 2026, Tabelle 9c. In weiteren Analysen des Berichtes werden ergänzend Kennzahlen mit einer Mindestbeschäftigungsdauer von drei Monaten ausgewiesen.

⁴ Vgl. Gamper et al. 2026.

3 Wohnsitzregelung nach deutschem Vorbild in Diskussion

Angesichts solcher Daten stellt sich im politischen Diskurs immer wieder die Frage, ob eine Wohnsitzregelung nach deutschem Vorbild zu einer gleichmäßigeren regionalen Verteilung geflüchteter Personen und damit auch zu besseren arbeitsmarktbezogenen Integrationserfolgen führen könnte. Im Folgenden werden daher zunächst die zentralen Elemente der deutschen Regelungen erläutert und anschließend die empirischen Befunde zu deren Wirkungen zusammengefasst.

Die Residenzpflicht betrifft die räumliche Bewegungsfreiheit während des Asylverfahrens, die Wohnsitzauflage betrifft den vorgeschriebenen Wohnort während des noch laufenden Verfahrens, und die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG betrifft anerkannte Schutzberechtigte nach Schutzgewährung. Aus österreichischer Perspektive steht letztere im engeren Interessensfokus, da eine Wohnsitzregelung nach Anerkennung des Schutzstatus in Österreich bisher nicht existiert.

Nach Ankunft und Registrierung werden Asylsuchende in Deutschland nach dem so genannten »Königsteiner Schlüssel« auf die Bundesländer verteilt. Dieser orientiert sich zu zwei Dritteln am Steueraufkommen und zu einem Drittel an der Bevölkerungszahl der Bundesländer. Während des Asylverfahrens erfolgt zunächst in der Regel eine Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen. Für Asylsuchende besteht dabei eine so genannte »Residenzpflicht« gemäß § 56 Asylgesetz (AsylG), das heißt eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung auf die zugewiesene Region. Diese erlischt grundsätzlich nach drei Monaten, besteht jedoch fort, solange die Verpflichtung zur Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung besteht. Die Verpflichtung zur Unterbringung in

Erstaufnahmeeinrichtungen wiederum darf höchstens eine Zeitspanne von bis zu 18 Monaten umfassen, bei Familien mit minderjährigen Kindern eine Zeitspanne von bis zu maximal sechs Monaten, wobei bereits davor andere Wohnformen zugewiesen werden können. Nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt üblicherweise eine weitere Verteilung innerhalb des Bundeslandes auf Kommunen oder Landkreise. Auch in dieser Phase bestehen während des laufenden Asylverfahrens weiterhin räumliche Beschränkungen durch Wohnsitzauflagen gemäß § 60 AsylG. Eine grafische Darstellung findet sich im Anhang (Abbildung 2).

Mit dem Integrationsgesetz im Jahr 2016 wurde zusätzlich die so genannte »Wohnsitzregelung« nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingeführt. Sie gilt für anerkannte Schutzberechtigte im Bundesgebiet und verpflichtet diese grundsätzlich dazu, für drei Jahre nach Anerkennung beziehungsweise Erteilung des Aufenthaltstitels ihren Wohnsitz in jenem Bundesland zu nehmen, dem sie im Asylverfahren zugewiesen wurden. Von dieser allgemeinen Bindung an das Bundesland sind Ausnahmen und Aufhebungsmöglichkeiten vorgesehen. Eine Wohnsitzverpflichtung entsteht insbesondere dann nicht beziehungsweise ist aufzuheben, wenn an einem anderen Ort eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird oder bestimmte familiäre Gründe beziehungsweise Härtefallgründe vorliegen.

Die Bundesländer können die allgemeine bundesgesetzliche Wohnsitzregelung weiter über landesrechtliche Verordnungen oder über ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften weiter konkretisieren. Dabei existieren zwei unterschiedliche Modelle:

- Positive Wohnsitzzuweisungen: Schutzberechtigte können verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Bundeslandes zu nehmen; je nach landesspezifischer Umsetzung erfolgt dies auf Ebene eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde (§ 12a Abs. 2 und 3 AufenthG).
- Negative Wohnsitzzuweisungen bzw. Zuzugssperren: Schutzberechtigten kann untersagt werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen; praktisch bedeutet dies eine Zuzugssperre für bestimmte Kommunen oder Orte (§ 12a Abs. 4 AufenthG).

Die deutschen Bundesländer nutzen diese Möglichkeiten unterschiedlich. Während die meisten Flächenländer positive Zuweisungssysteme einführten, setzten einzelne Flächenländer auch auf Zuzugssperren, so etwa Niedersachsen für Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven sowie Rheinland-Pfalz für Pirmasens. Die Begründung lautete jeweils, dass eine hohe Sekundärzuwanderung zu einer Überlastung lokaler Integrationsinfrastrukturen und zu sozialer oder gesellschaftlicher Ausgrenzung führen könne.⁵

Welche Effekte die Einführung der Wohnsitzregelung in Deutschland hatte, zeigen die im Folgenden dargestellten Evaluierungsergebnisse.

4 Evaluierungsergebnisse der deutschen Wohnsitzregelung

Zur Evaluierung der Wirkungen der 2016 in Deutschland eingeführten Wohnsitzregelung wurden insbesondere zwei empirische Zugänge genutzt: Erstens der Vergleich des Verbleibs von Schutzberechtigten vor und nach Einführung der Wohnsitzregelung sowie zweitens der Vergleich der Integrationsverläufe von Personen mit und ohne zusätzliche regionale Wohnsitzzuweisung.

Die bisher aktuellste und umfassendste Evaluation (Stand: Mai 2026) wurde von Baba et al. (2024) im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgelegt. Die Autor:innen untersuchten mit einem Mixed-Methods-Design sowohl die Steuerungswirkungen auf die regionale Verteilung als auch die Auswirkungen auf Arbeitsmarktintegration, Sprachkenntnisse, Wohnversorgung und soziale Integration. Neben ökonometrischen Analysen in Bezug auf die Erwerbswahrscheinlichkeit wurden Literaturanalysen, Fallstudien, räumliche Analysen sowie Online-Befragungen von Behörden durchgeführt.

Die Studie des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus dem Jahr 2020 konzentriert sich demgegenüber auf die Erwerbsintegration von Personen mit und ohne zusätzliche regionale Wohnsitzauflage.⁶

4.1 Steuerungswirkung in Bezug auf die Verteilung

Empirisch gut belegt ist die Steuerungswirkung auf bundeslandübergreifende Umzüge: Die bundesweite Wohnsitzregelung verringerte die Umzüge zwischen Bundesländern um zwei Drittel. Auch nach Ablauf der dreijährigen Wohnsitzregelung wird nur ein geringer Anteil der Umzüge nachgeholt.⁷

Im Detail misst die Evaluation von Baba et al. (2024) den Anteil der Schutzberechtigten, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Anerkennung des Schutzstatus aus dem Bundesland der Anerkennung fortziehen.⁸ Beim Vergleich der Personengruppe, für die die Wohnsitzregelung 2016 bereits galt, und einer Kontrollgruppe aus Anerkennungsfällen im Jahr 2015, für die die Wohnsitzregelung noch nicht galt, wird festgestellt: Innerhalb der ersten sechs Monate nach Anerkennung sanken die Umzüge aus einem Bundesland von rund 18 Prozent auf rund drei Prozent; innerhalb eines dreijährigen Betrachtungszeitraums sanken die Umzüge von 26 Prozent auf rund neun Prozent und innerhalb von 48 Monaten von 28 auf 13 Prozent.⁹ Damit verringerte die Wohnsitzregelung die Umzugswahrscheinlichkeit zwischen Bundesländern nach drei Jahren um rund zwei Drittel. Auch wenn in statistischen Modellen für verschiedene potenzielle Einflussfaktoren kontrolliert wird, bleibt der erhebliche Effekt bestehen.

Die zusätzlichen landesspezifischen Zuweisungssysteme hatten einen deutlich geringeren Effekt. Teilweise stiegen die Sekundärwanderungen innerhalb von Bundesländern sogar, weil die Eindämmung der bundeslandübergreifenden Umzüge die

5 Vgl. Baba et al. 2024.

6 Vgl. Brücker et al. 2020.

7 Angemerkt werden muss, dass es seit dem Evaluationszeitraum in Deutschland wieder zu Erleichterungen bezüglich der Wohnsitzregelungen gekommen ist und mittlerweile der Effekt kleiner sein dürfte.

8 Vgl. Baba et al. 2024.

9 Vgl. ebenda, Seite 54.

Wanderungsströme in neue Zuzugsorte umleitete. Angemerkt wird, dass auch vor Einführung der Wohnsitzregelung rund 60 Prozent der geflüchteten Personen freiwillig in dem Landkreis verblieben, dem sie zugewiesen wurden. Die Studienautor:innen kommen zu dem Schluss, dass durch die Wohnsitzregelung stellenweise stark belastete Zuzugsorte entlastet wurden, die Regelung aber auch viele Personen betraf, die ohnehin nicht umgezogen wären.

4.2 Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit

Neben Registerdaten bilden regelmäßige Befragungen¹⁰ geflüchteter Personen die Datengrundlage der beiden deutschen Evaluierungsstudien zu den Auswirkungen der Wohnsitzregelung auf die Arbeitsmarktintegration. Baba et al. (2024) schätzen mithilfe komplexer ökonometrischer Modelle, die für zahlreiche Einflussfaktoren kontrollieren, den Effekt der Wohnsitzregelung auf die Beschäftigungsquote. Vereinfacht dargestellt vergleichen sie eine Gruppe von Schutzberechtigten, für die die Wohnsitzregelung bereits galt (»Treatmentgruppe«), mit einer Gruppe von Personen, die ihren Schutzstatus noch vor Einführung der Wohnsitzregelung erhalten hatte (»Kontrollgruppe«).

Kurzfristig steigt die Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen in der Treatmentgruppe zunächst stärker an als in der Kontrollgruppe. Dies wird von den Autor:innen als möglicher Arbeitsanreizeffekt interpretiert, da die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Grund für die Aufhebung der Wohnsitzregelung sein kann. Mittel- bis längerfristig kehrt sich dieses Muster jedoch um: Bereits nach zwei Jahren lag die Beschäftigungsquote der Treatmentgruppe unter jener der Kontrollgruppe. Nach fünf Jahren schätzen Baba et al. den Effekt im statistischen Modell auf knapp minus zehn Prozentpunkte; dies entspricht einer um rund 23 Prozent geringeren Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein. Allerdings ist dieser Effekt im ökonometrischen Modell, das zahlreiche weitere Einflussfaktoren berücksichtigt, statistisch knapp nicht signifikant und muss daher vorsichtig interpretiert werden. Festhalten lässt sich jedoch, dass sich anhand der Beschäftigungsquote und weiterer Indikatoren kein positiver Effekt der Wohnsitzregelung auf die Arbeitsmarktintegration zeigt.

In der Studie von Baba et al. (2024) wird die Gesamtwirkung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung analysiert; gesonderte Effekte zusätzlicher regionaler Wohnsitzregelungen werden hingegen nicht separat ausgewiesen. Brücker et al. (2020) zeigen demgegenüber auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung, dass Geflüchtete mit zusätzlicher regionaler Wohnsitzauflage eine signifikant geringere Erwerbswahrscheinlichkeit aufweisen. Nach Kontrolle individueller Einflussfaktoren wie Alter, Bildung oder Aufenthaltsdauer liegt der geschätzte Effekt der regionalen Wohnsitzauflage bei minus

sechs Prozentpunkten im Vergleich zu Geflüchteten ohne zusätzliche regionale Wohnsitzauflage.¹¹

Insgesamt lässt sich aus beiden deutschen Studien kein positiver Effekt der Wohnsitzregelung auf die Arbeitsmarktintegration ableiten. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit internationaler Evidenz: Fasani et al. (2022) zeigen auf Basis der europäischen Arbeitskräfteerhebung, dass räumliche Dispersal Policies die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten eher erschweren. Erklärt wird dies mit eingeschränkter Mobilität, geringerem Zugang zu unterstützenden sozialen und ethnischen Netzwerken sowie Zuweisungen, die häufig stärker an Unterbringungs- und Verteilungslogiken als an lokalen Arbeitsmarktchancen orientiert sind. Die Autor:innen zeigen insbesondere, dass geflüchtete Personen im Rahmen solcher Politiken häufig in strukturschwächere Regionen verwiesen werden.

Für die Interpretation der deutschen Befunde ist zu berücksichtigen, dass die Einführung der Wohnsitzregelung in eine Phase sehr hoher Fluchtzuwanderung fiel. Auch methodisch sorgfältige Evaluierungen können nicht rekonstruieren, wie sich Verteilung, Arbeitsmarktintegration und regionale Belastungen ohne diese Regelung entwickelt hätten.

4.3 Auswirkungen auf die Integration und Verwaltung

Die deutsche Wohnsitzregelung wurde als integrationspolitisches Instrument eingeführt. Sie stellt zugleich einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freizügigkeit und die freie Wohnortwahl anerkannter Schutzberechtigter dar und bedarf daher einer besonderen integrationspolitischen Begründung. Die umfassende Evaluation von Baba et al. (2024) hält fest, dass die Wohnsitzregelung in der Summe der beobachteten Teilwirkungen sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernd wirkt.

Die Befunde sind differenziert: Auf die Wohnraumversorgung wirkt die Wohnsitzregelung eher negativ, weil Schutzberechtigte angespannten Wohnungsmärkten nur eingeschränkt durch Fortzug ausweichen können. Auf den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse zeigen sich überwiegend neutrale Effekte. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ergibt sich, wie oben dargestellt, kurzfristig allenfalls ein möglicher Anreizeffekt, mittel- bis längerfristig jedoch kein positiver Befund. Damit zeigt sich eine zentrale Spannung der Regelung: Sie reduziert Mobilität deutlich, verbessert aber die beobachteten Integrationsindikatoren nicht entsprechend.

Hinzu kommt, dass die Wohnsitzregelung auch potenziell integrationsfördernde Umzüge verhindern kann, so etwa Umzüge im Hinblick auf bessere Arbeitsmarktchancen, in Richtung unterstützender Netzwerke oder aus integrationshemmenden Ausgangslagen heraus. Gleichzeitig erzeugt sie einen hohen Verwaltungsaufwand. Die befragten Ausländerbehörden berichten von erheblicher zusätzlicher Arbeitsbelastung, während sie zugleich nur begrenzte Integrationswirkungen vermuten.

Gleichwohl zeigen die Fallstudien und Befragungen auch, dass die Begrenzung des Zuzugs in einzelnen stark belasteten Regio-

¹⁰ Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist eine wiederholt durchgeführte Befragung von nach Deutschland geflüchteten Personen und ihren Haushaltsmitgliedern. Die Stichprobe wird registerbasiert gezogen. Erhoben werden unter anderem Angaben zu Aufenthaltsstatus, Wohnortbindung, Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnissen, Wohnsituation und weiteren Integrationsindikatoren. Daher bildet die Befragung eine zentrale Datengrundlage für empirische Analysen zur Wirkung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG.

¹¹ In der Instrumentalvariablen-Schätzung, die für Selbsteinschätzungsfehler im der Befragungsdaten kontrolliert, beträgt er sogar rund minus zwölf Prozentpunkte.

nen entlastend wirken konnte. Dort, wo Behörden, Wohnungsmarkt, Sprachkurseangebote und Beratungsstrukturen zuvor durch Sekundärzuwanderung stark überfordert waren, konnte eine Begrenzung weiterer Zuzüge dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit lokaler Integrationsinfrastrukturen wiederherzustellen. Die Evaluation spricht daher nicht gegen jede Form räumlicher Steuerung, wohl aber gegen eine pauschale Wohnsitzbindung als generelles integrationspolitisches Standardinstrument.

5 Schlussfolgerungen für Österreich

Sollte in Österreich auch nach einer Angleichung der Sozialleistungen ein starker Sekundärzuzug nach Wien bestehen bleiben und eine Wohnsitzregelung politisch erwogen werden, können die Befunde aus den deutschen Evaluierungen zur Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG berücksichtigt werden. Die deutsche Evidenz zeigt, dass Wohnsitzregelungen regionale Mobilität zwar deutlich begrenzen können. Sie zeigt aber ebenso deutlich, dass diese Steuerungswirkung nicht automatisch zu besseren Integrations- oder Arbeitsmarktergebnissen führt.

Wenn das politische Ziel primär darin besteht, einen überproportionalen Zuzug nach Wien oder in andere besonders belastete Regionen zu begrenzen, wäre eine eng begrenzte negative Regelung gegenüber einer allgemeinen Wohnsitzbindung das verhältnismäßigere Instrument. Denkbar wäre etwa eine zeitlich befristete, empirisch begründete Zuzugssperre für bestimmte Regionen bei Überschreiten klar definierter Belastungsschwellen. Dies entspricht auch der Empfehlung von Baba et al., die Wohnsitzregelung auf Zuzugssperren für besonders belastete Hotspots zu beschränken, statt die Wohnortwahl vieler Schutzberechtigter pauschal einzuschränken.

Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wäre jedoch eine vorgelagerte, aktivere und passungsorientierte Verteilungspolitik vorzuziehen. Sinnvoller als eine nachträgliche Beschränkung von Mobilität wäre eine Zuteilung bereits im Asylverfahren beziehungsweise unmittelbar nach der Anerkennung, die regionale Integrationskapazitäten und individuelle Voraussetzungen systematisch berücksichtigt. Dazu zählen Sprachkurseangebote, Kinderbetreuung – insbesondere mit Blick auf Sprachkursteilnahme und Erwerbsintegration von Frauen –, und zwar ebenso wie Qualifikationen, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, familiäre Bindungen und idealerweise auch die konkrete Nachfrage regionaler Betriebe.

In diese Richtung argumentiert auch die Evaluation von Baba et al. mit dem Vorschlag »Matching statt Königsteiner Schlüssel«:¹² Schutzsuchende mit guter Bleibeperspektive sollten möglichst früh an Orte verteilt werden, an denen sie aufgrund lokaler Integrationskapazitäten und individueller Präferenzen voraussichtlich bleiben können. Die Herausforderung dabei ist jedoch, dass die

Integrationskapazität in kleinen Gemeinden tatsächlich zur Verfügung zu stellen, was z.B. Sprachkurse betrifft.

Für Österreich wären daher positive Anreize für aufnahmebereite Gemeinden und Regionen zu überlegen. Dazu könnten zweckgebundene Integrationsbudgets für Gemeinden, die Honorierung besonderer Integrationsleistungen, arbeitsmarktbezogenes Matching in Regionen mit Arbeitskräftebedarf, Mobilitätszuschüsse für freiwillige Übersiedlungen sowie Förderungen für Betriebe gehören, die Schutzberechtigte ausbilden oder nachhaltig beschäftigen. Ziel wäre es, regionale Arbeitskräftenachfrage und tragfähige Integrationsinfrastruktur miteinander zu verbinden.

Entscheidend ist, ob geflüchtete Menschen dort, wo sie ankommen, auf unterstützende Menschen und tragfähige Strukturen treffen, die Integration tatsächlich ermöglichen: leistbarer Wohnraum, Sprach- und Qualifizierungsangebote, Kinderbetreuung, unterstützende soziale Netzwerke, handlungsfähige Behörden und Betriebe, die Beschäftigungs- und Ausbildungschancen eröffnen.

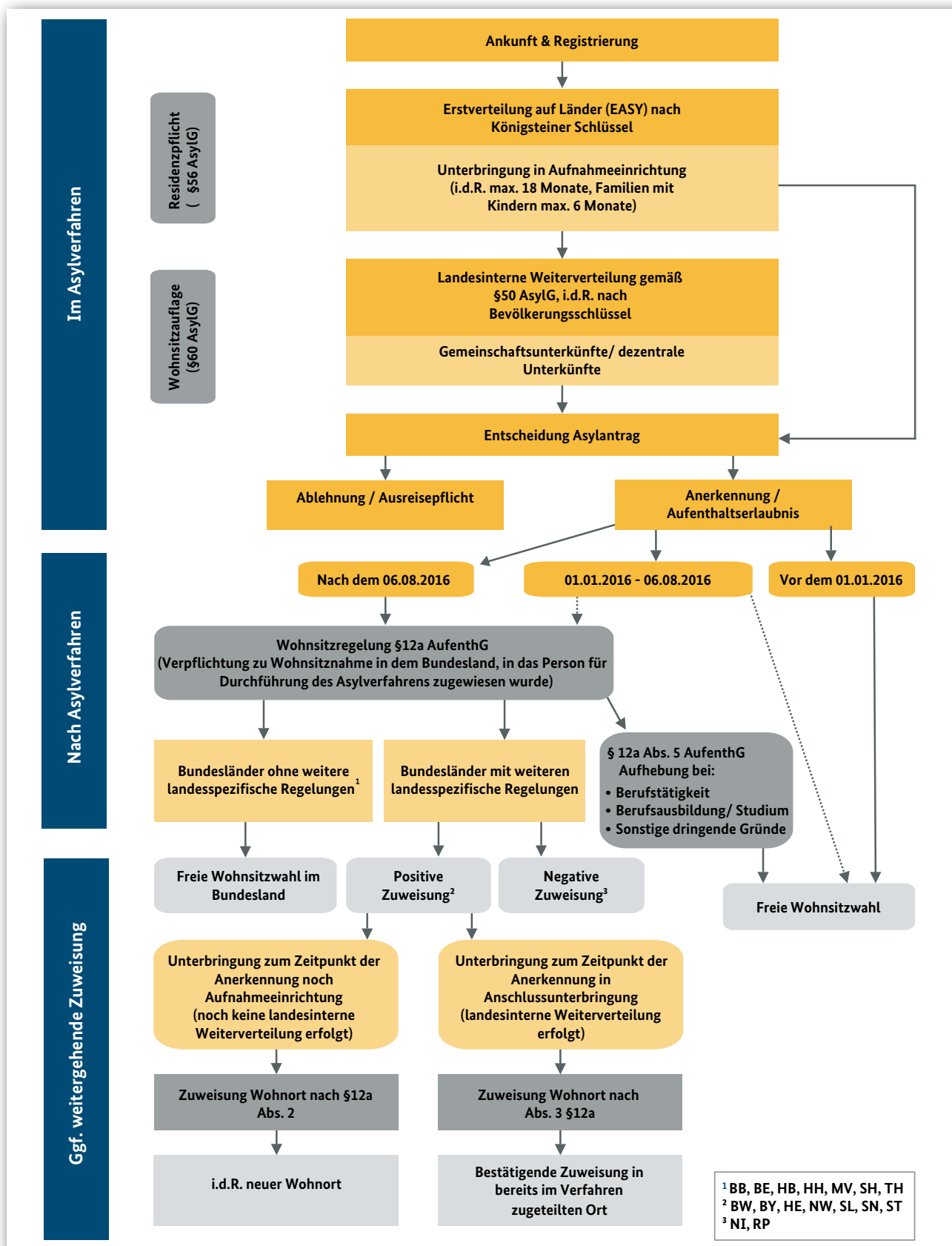
6 Literatur

- Baba, L. / Schmandt, M. / Tielkes, C. / Weinhardt, F. / Wilbert, K. (2024): Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Beiträge zu Migration und Integration. Band 13. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Brücker, H. / Hauptmann, A. / Jaschke, P. (2020): Beschränkungen der Wohnortwahl für anerkannte Geflüchtete. Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration. IAB-Kurzbericht 3/2020. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Egger, A. (2026): Migration und Flucht: Wege in den Arbeitsmarkt. FokusInfo 293. Hg.: Arbeitsmarktservice Österreich, Internet: <https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/ams-fokusinfo/2025/migration-und-flucht--wege-in-den-arbeitsmarkt.html#flucht>.
- Fasani, F. / Frattini, T. / Minale, L. (2022): (The Struggle for) Refugee Integration into the Labour Market: Evidence from Europe. *Journal of Economic Geography*, 22(2), 351–393.
- Gamper, J. / Kernbeiß, G. / Münz, R. (2026): Erwerbsverläufe von Migrantinnen und Migranten V. Wien: Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF). Internet: ÖIF Forschungsbericht Erwerbsverläufe V. Internet: www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/monitor/OEIF_FB_Erwerbsverlaeufo_V.pdf oder <https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary/publikation/sonstiges/2026/erwerbsverlaeufo-von-migrantinnen-und-migranten-v.html>.
- Hajek, P. (2017): Motivationen für österreichische Binnenmigration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten nach Wien. Forschungsbericht. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres. Internet: www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Studien/Studie_Binnenmigration_FINAL.pdf.

¹² Baba et al. (2024) sehen im Königsteiner Schlüssel kein ausreichendes integrationspolitisches Steuerungsinstrument: Zwar erfolgt die Erstverteilung formal nach Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Bundesländer, in der Praxis wird der Schlüssel aber nicht vollständig umgesetzt, und bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung sind Schutzberechtigte räumlich ungleich verteilt, z.B. aufgrund von regional (nicht) vorhandenen Dolmetscher:innen bei Behörden. Zudem berücksichtigt der Schlüssel keine integrationsrelevante Passung zwischen Person und Region.

Anhang: Grafische Darstellung des deutschen Verteilungssystems von Personen mit Fluchthintergrund

Abbildung 2: Rechtliche Regelungen in Deutschland zur Verteilung von geflüchteten Personen



Quelle: Baba et al. 2024, Seite 23

Aktuelle Publikationen der Reihe »AMS report«
Download unter <https://forschungsnetzwerk.ams.at> im Menüpunkt »E-Library«



AMS report 186

Sabine Putz, René Sturm (Hg.)

Soziale Unternehmen im Gespräch

Eine Gesprächsserie des AMS Österreich 2024–2026 mit einem Fokus auf kreislaufwirtschaftliche Beschäftigungsmodelle

Download in der E-Library des AMS-Forschungsnetzwerkes
unter <https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary.html>



AMS report 187

*Julia Bock-Schappelwein, Wolfgang Mayer,
Karin Steiner*

Fachkräftebedarfe in Österreich

Szenarien und Trends der Jahre 2030/2035

Download in der E-Library des AMS-Forschungsnetzwerkes
unter <https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary.html>



AMS report 188

Regina Haberfellner, René Sturm

Green Jobs 2030+ in Österreich

Eine Diskussion möglicher Pfade
anhand aktueller Trends und Studien

Download in der E-Library des AMS-Forschungsnetzwerkes
unter <https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary.html>



AMS report 189

Petra Ziegler, Seema Akbar

Validierung von grünen Kompetenzen

Entwicklungen und Perspektiven
für eine nachhaltige Arbeits- und Berufswelt

Download in der E-Library des AMS-Forschungsnetzwerkes
unter <https://forschungsnetzwerk.ams.at/elibrary.html>

<https://forschungsnetzwerk.ams.at>

... ist die Internet-Adresse des AMS Österreich für die Arbeitsmarkt-, Berufs- und Qualifikationsforschung

Anschrift der Autorin

EVACON e.U. – Evaluation & Consulting
Mag.^a Andrea Egger
E-Mail: office@evacon.at
Internet: www.evacon.at

Alle Publikationen der Reihe AMS info können über das AMS-Forschungsnetzwerk abgerufen werden. Ebenso stehen dort viele weitere Infos und Ressourcen (Literaturdatenbank, verschiedene AMS-Publikationsreihen, wie z.B. AMS report, FokusInfo, Spezialthema Arbeitsmarkt, AMS-Praxis-handbücher) zur Verfügung – www.ams.at/forschungsnetzwerk.

P. b. b.

Verlagspostamt 1200, 02Z030691M

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI, Sabine Putz, René Sturm, Treustraße 35–43, 1200 Wien

Juni 2026 • Grafik: Lanz, 1030 Wien • Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

